

§§ 15-21: Aussagedelikte (§§ 153 ff.)

I. Allgemeines

Rechtsgut der Aussagedelikte ist die inländische **staatliche Rechtspflege** (*Rengier* BT II § 49 Rn 1; *Lackner/Kühl* Vor § 153 Rn 2), insbesondere das öffentliche Interesse an wahrheitsgemäßer Tatsachenfeststellung. Es handelt sich um **abstrakte Gefährungsdelikte** in der Form **reiner Tätigkeitsdelikte**, so dass die potenzielle Auswirkung auf die Wahrheitsfindung irrelevant ist. Zugleich sind die Delikte nur **eigenhändig** begehrbar.

Grundtatbestand ist § 153 (Falsche uneidliche Aussage), der durch § 154 (Meineid) und § 155 (Eidesgleiche Bekräftigungen) qualifiziert ist. § 156 erfasst die falsche Versicherung an Eides statt.

In fahrlässiger Begehung sind gem. § 163 nur die §§ 154 bis 156 strafbar, also nicht die Falschaussage.

Einen besonderen Strafmilderungsgrund enthält § 157 (Aussagenotstand). Eine Art der tätigen Reue enthält § 158 (Berichtigung einer falschen Angabe), die aber auch neben dem Rücktritt anwendbar ist.

Eine Sonderregelung zu § 30 enthält § 159 (Versuch der Anstiftung zur Falschaussage), der den Versuch der Anstiftung auch auf die Vergehen der §§ 153, 156 ausdehnt. Eine Sonderregelung in Ergänzung von § 25, insbes. der mittelbaren Täterschaft, stellt § 160 (Verleitung zur Falschaussage) dar.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

I. Aufbau

1. Obj. Tatbestand

- a) Täter: Zeuge oder Sachverständiger
- b) Tathandlung: falsch a ussagen
- c) Tatsituation: vor Gericht oder anderer zuständiger Stelle

2. Subj. Tatbestand: Vorsatz oder Fahrlässigkeit

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Besonderer Strafmilderungsgrund: Aussagenotstand, § 157

5. Berichtigung, § 158

§ 15: Falschaussage (§ 153)

II. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlung – falsches Aussagen

Aussage ist der Bericht des Vernommenen oder seine Antwort auf bestimmte Fragen. Schriftliche Erklärungen genügen nach hM hierfür nicht (*Rengier* BT II § 49 Rn 6).

Problem: Wann ist eine Aussage **falsch**?

Bsp: Täter T sagt vor Gericht als Zeuge aus, er habe gesehen, wie der Fahrzeugführer F ohne zu blinken links abgebogen sei. Davon ist er überzeugt, tatsächlich blinkte F jedoch.

(1) *subjektive* Theorie: Die Aussage ist falsch, wenn sie vom Vorstellungsbild und Wissen des Täters abweicht; hier: richtige Aussage. Kritik: Gegen die subjektive Theorie wird angeführt, dass hiernach derjenige, der etwas Wahres in der Meinung aussagt, es sei falsch, eine vollendete Falschaussage begehe (vgl. *Joecks*, StGB, Vor § 153 Rn 5). Dies entspreche nicht dem geschützten Rechtsgut. Ferner sei die subjektive Theorie nicht mit § 160 StGB vereinbar (vgl. *MünchKommStGB/Müller* § 153 Rn 48).

(2) *objektive* Theorie (hM, vgl. *Rengier* § 49 Rn 8): Die Aussage ist falsch, wenn sie mit dem wirklichen, also objektiven Geschehen, nicht übereinstimmt; hier: falsche Aussage. Arg.: Dass das Gesetz von der objektiven Theorie ausgeht ergibt sich nach hM aus § 160 StGB, wonach einen falschen Eid leistet, wer Wahres zu beschwören glaubt. Ferner entspreche nur der objektive Falschheitsmaßstab dem Ziel der Rechtspflege auf ihrer Suche nach objektiver Wahrheit und damit dem Schutzzweck der Norm (vgl. u.a. *MünchKommStGB/Müller*, § 153 Rn 44).

(3) *Pflichttheorie* (*Otto* BT § 97 Rn 8 ff.): Die Aussage ist bei Verletzung der Aussagepflicht falsch, was der Fall ist, wenn das Erlebnisbild nicht vollständig und richtig wiedergegeben wird und der Vernehmende über Zweifel nicht unterrichtet wird – der Täter also seiner prozessualen Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage nicht nachkommt; hier (+/-). Kritik: Die Pflichtwidrigkeitstheorie setzt „falsch“ mit „pflichtwidrig“ gleich. Dies führt zu einer Verwischung der Unterschiede zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Falschaussage.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

Gegenstand der Aussage bei Zeugen sind Mitteilungen über innere (zB Wahrnehmungen, Erinnerungen oder Überzeugungen) und äußere Tatsachen, nicht Werturteile. Werturteile können jedoch Gegenstand der Aussage bei Sachverständigen sein.

Die Wahrheitspflicht wird durch den Vernehmungsgegenstand begrenzt, vgl §§ 69 StPO, 396 ZPO. Somit ist im Strafprozess die gesamte Tat iSv § 264 StPO Gegenstand der Vernehmung, im Zivilprozess grds die zum Beweisthema zu erhebenden Fragen. Mit umfasst von der Wahrheitspflicht sind bei Zeugen die Angaben zur Person, vgl. §§ 68 StPO, 395 ZPO.

Problem: Spontanäußerungen außerhalb des Vernehmungsgegenstandes

Nach hM sind auch Aussagen über entscheidungserhebliche Tatsachen iR sog Spontanäußerungen nicht erfasst, wenn sie den Vernehmungsgegenstand überschreiten (*Rengier* § 49 Rn 12 mwN). Wird der Vernehmungsgegenstand durch die Vernehmungsperson jedoch erweitert und die vorherige spontane Aussage bestätigt, so liegt nach hM eine Falschaussage vor (BGHSt 25, 244, 246)

Problem: Verschweigen: Aus der Wahrheitspflicht des Aussagenden folgt, dass durch das Verschweigen von Tatsachen innerhalb einer Aussage die gesamte Aussage falsch wird, wenn sie als vollständig hingestellt wird (*Rengier* § 49 Rn 13). Dabei geht es nicht um ein Unterlassen iSv § 13. Denn aus der prozessualen Aussage- und Wahrheitspflicht folgt, dass der Zeuge auch ungefragt alle Tatsachen angeben muss, die erkennbar mit dem Gegenstand der Vernehmung zusammenhängen und entscheidungserheblich sind (vgl auch § 64 StPO). Werden hingegen keine Aussagen gemacht, so liegt schon keine unter § 153 fallende Aussage vor.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

2. Tätereigenschaft

Zeuge oder Sachverständiger, was sich nach dem jeweiligen anwendbaren Verfahrensrecht bestimmt. Somit sind zB nicht der Beschuldigte bzw Angeklagte im Strafprozess oder die Partei im Zivilprozess taugliche Täter.

3. Tatsituation

Vor Gericht oder anderer zuständiger Stelle, also insbesondere nicht vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

III. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz. Folgt man der Pflichttheorie, so muss sich der Vorsatz auf die Abweichung vom *erreichbaren* Erinnerungsbild erstrecken.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

IV. Versuch und Vollendung

Die Tat ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist, so dass bis zum Ende der Vernehmung berichtigte, vorherige falsche Angaben nicht vom Tatbestand erfasst sind, da insgesamt eine richtige Aussage vorliegt. Die Vernehmung ist abgeschlossen, wenn die Vernehmungsperson zu erkennen gibt, dass sie vom Aussagenden keine weitere Auskunft erwartet und der Aussagende seiner Aussage nichts hinzuzufügen hat. Spätestens ist dies also mit dem Beginn der Vereidigung (beim Nacheid) der Fall.

Der Versuch ist nicht strafbar, da es sich bei § 153 um ein Vergehen handelt.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

V. Aussagenotstand gem § 157

Erfasst sind nur Taten gem §§ 153 und 154. Auch kommt nur der Täter selbst und nicht etwa der Anstifter oder die nach § 160 erfasste Person in Betracht.

Voraussetzung ist die Absicht, einen Angehörigen (vgl § 11 Abs. 1 Nr. 1) oder sich selbst zu begünstigen, wobei für die Beurteilung der Gefahr der Strafverfolgung allein das Vorstellungsbild des Täters und nicht die objektive Lage entscheidend ist (*Rengier* BT II § 49 Rn 44). Eine analoge Anwendung auf dem Täter nahe stehende Personen entsprechend § 35 kommt nach hM nicht in Betracht (*Rengier* BT II § 49 Rn 43 mwN).

Diese Gefahr muss ihren Grund *vor* der Aussage selbst haben (*Rengier* BT II § 49 Rn 46).

Weiterhin muss die Gefahr der Bestrafung aus der wahrheitsgemäßen Aussage resultieren (*Rengier* BT II § 49 Rn 47). Wird falsch ausgesagt, um eine *Entlastung* zu erreichen, so kommt § 153 nicht in Betracht.

Bsp: Der Angehörige A sagt zugunsten des Täters über Tatsachen aus, die diesem ein Alibi verschaffen.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

VI. Berichtigung einer falschen Angabe, § 158

Da die Aussagedelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte (und reine Tätigkeitsdelikte) bereits in einem frühen Zeitpunkt vollendet sind, schafft § 158 eine Art der tätigen Reue. Die Vorschrift ist auch auf die Teilnehmer der Tat anwendbar.

Voraussetzungen

1. Im Gegensatz zu § 24 setzt § 158 nicht voraus, dass der Täter seine Aussage freiwillig berichtigt.
2. Berichtigen ist nicht der bloße Widerruf der Aussage, sondern die richtige Aussage. Ausnahme ist insoweit lediglich der aussageverweigerungs berechtigte Zeuge.
3. Rechtzeitig, vgl § 158 Abs. 2
 - a) Kein Nachteil für Dritte, wobei die bloße Verschlechterung der Beweislage nicht genügt.
 - b) Berichtigung muss noch verwertet werden können.

§ 15: Falschaussage (§ 153)

VII. Konkurrenzen

Bei Vereidigung tritt § 153 hinter § 154 zurück.

Tateinheit mit §§ 145 d, 164, 257, 258 und 263 möglich.

Bei mehreren falschen Aussagen innerhalb einer Instanz liegt rechtliche Handlungseinheit aufgrund eines Angriffs auf das Rechtsgut vor (aA: eine Verwirklichung von § 153); innerhalb verschiedener Instanzen liegt Realkonkurrenz vor (*Rengier* § 49 Rn 16; *Sch/Sch/Lenckner* § 153 Rn 14).

Ebenso ist Wahlfeststellung möglich, wenn der Täter mehrfach unvereinbar falsch aussagt, aber nicht festgestellt werden kann, welche Aussage falsch ist.

§ 16: Meineid (§ 154)

I. Allgemeines

§ 154 stellt eine Qualifikation für Aussagen von Zeugen und Sachverständigen zu § 153 dar. Für Aussagen der Parteien ist der Meineid selbständiger Tatbestand. Die – fragwürdige – Begründung für die erhöhte Strafdrohung ist der höhere Beweiswert einer beeidete Aussage im Vergleich zu einer unbeeidete. Der erhöhte Beweiswert leite sich aus der Angst des Aussagenden vor erhöhter Bestrafung her, so dass die Argumentation zirkulär wird.

II. Objektiver Tatbestand

Falsches Schwören durch Zeugen, Sachverständigen, die Partei oder einen Dolmetscher (BGHSt 4, 154; Sch/Sch/Lenckner § 153 Rn 4 a), wobei die wesentlichen Formen der Eidesleistung beachtet werden worden sein müssen. Der Täterkreis ist also nicht wie in § 153 auf Zeugen und Sachverständige beschränkt. Der Täterkreis wird jedoch durch die Verfahrensregeln in der Form eingeschränkt, dass eidesunfähige bzw eidesunmündige keine tauglichen Täter von § 154 sein können.

Einer erneuten Aussage bedarf es für § 154 nicht. Ausreichend ist, dass die vorherige falsche Aussage bekräftigt wird.

Die Beeidigung einer Aussage findet regelmäßig (insbesondere bei Zeugen und Sachverständigen) durch den sog. **Nacheid** statt. Der sog. Voreid findet bei Dolmetschern statt. Eidesgleiche Bekräftigungen oder die Berufung auf eine bereits geleistete Bekräftigung sind ausreichend, § 155.

§ 16: Meineid (§ 154)

Zuständige Stellen sind jegliche Gerichte mit der Ausnahme von Schiedsgerichten, aber auch Untersuchungsausschüsse, die zur Abnahme von Eiden befugt sind. Hierzu zählt auch, dass die richtige Person den Eid abnimmt, so zB nicht der Rechtsreferendar (BGHSt 10, 143). Der kraft Gesetzes ausgeschlossene oder seinen Geschäftsbereich überschreitende Richter kann hingegen den Eid abnehmen (BGHSt 3, 239).

Problem: Muss Vereidigung prozessordnungsgemäß sein?

Die wesentlichen äußeren Formen der Eidesleistung müssen beachtet worden sein.

Zum Problem, ob bei Jugendlichen unter 16 Jahren bei Vorliegen der individuellen Reife gem § 3 JGG Eidesmündigkeit angenommen werden kann, vgl *Rengier* § 49 Rn 20 mwN. Nach eA liege auch hier § 154 in Vollendung vor, jedoch findet die Eidesunmündigkeit in der Strafzumessung Beachtung (Lackner/*Kühl* § 154 Rn 16; Gleiches gilt bei fehlendem Hinweis auf Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht; hierzu wiederum *Rengier* § 49 Rn 34 ff). Nach aA liege hier nur eine Strafbarkeit nach § 153 vor, da die Aussage unter Eid nicht verwertbar sei.

III. Subjektiver Tatbestand

Vgl KK 517 zu § 153.

Zum Problem, ob bei einem Irrtum über die Zuständigkeit der Eidesabnahme untauglicher Versuch oder Wahndelikt vorliegt, vgl *Rengier* § 49 Rn 25.

§ 16: Meineid (§ 154)

IV. Versuch und Vollendung

Der Versuch beginnt beim *Voreid*, wenn der Täter zur falschen Aussage ansetzt und ist vollendet, wenn die Vernehmung abgeschlossen ist.

Beim *Nacheid* beginnt der Versuch mit Beginn der Eidesleistung, also dem Sprechen der Eidesworte. Vollendung liegt mit dem vollständigen Leisten der gesetzlichen Eidesformel vor.

V. Konkurrenzen

§ 153 tritt hinter § 154 als subsidiär zurück (Lackner/*Kühl* § 154 Rn 13).

Stellt der Täter seine abgeschlossene Aussage erst nach Beginn des Schwurs richtig, so tritt er zwar vom Versuch des Meineids zurück, für die vollendete Tat nach § 153 kommt aber nur § 158 StGB in Betracht.

§ 17: Falsche Versicherung an Eides statt (§ 156)

I. Tatbestand

Die Versicherung an Eides statt ist die dritte Grundform der Aussagedelikte und stellt eine selbständige, mündliche oder schriftliche Beteuerung der Richtigkeit von Angaben dar. Typischer Fall ist die eidesstattliche Versicherung gem § 807 ZPO.

Zuständige Stelle ist eine Behörde, vgl § 11 Abs. 1 Nr. 7. Diese muss nach der jeweiligen Verfahrensordnung auch zur Abnahme des Eides befugt sein. Verlangt das Gesetz die vorherige Anordnung, so ist eine spontan abgegebene eidesstattliche Versicherung nicht tatbestandsmäßig.

Mittelbare Täterschaft ist auch hier ausgeschlossen, die Sonderregelung des § 160 StGB ist aber zu beachten.

§ 18: Anstiftung/Beihilfe zu §§ 153 ff. StGB

Teilnahme ist grds. nach den allgemeinen Regeln möglich.

Problematisch ist, ob und inwieweit Prozessbeteiligte sich durch Vornahme von Prozesshandlungen wegen Anstiftung oder Beihilfe zu den §§ 153, 154 StGB strafbar machen können. Grundsätzlich ist für Prozesshandlungen zu beachten, dass Verhaltensweisen, die prozessual zulässig sind, auch strafrechtlich nicht verboten sein können. Inwieweit dies auch gilt, wenn der Täter Falschaussagen Dritter (z.B. durch Benennung von Zeugen, von denen er eine Falschaussage erwartet) fördert, ist umstritten. Nach einer Auffassung (vgl. u.a. *Tröndle/Fischer* § 153 Rn 15) kann Beihilfe dadurch geleistet werden, dass eine zur Falschaussage entschlossene Person als Zeuge benannt wird. Aus der Stellung als Beschuldigter ergebe sich nicht die Berechtigung, Falschaussagen Dritter zu fördern oder zu veranlassen. Nach anderer Ansicht überschreitet der Beschuldigte den prozessual zulässigen Rahmen nicht, wenn er sich auf das bloße Benennen eines Zeugen beschränkt. Denn den Beschuldigten treffe keine Pflicht an der Tataufklärung mitzuwirken (vgl. *Rengier* BT II § 49 Rn 66 ff.). Insbesondere gegen eine Strafbarkeit wegen Anstiftung spreche, dass das Bewirken der Ladung eines falsch aussagenden Zeugen kein „Bestimmen“ sondern nur die Schaffung einer Tatgelegenheit darstelle (vgl. *Münch-KommStGB/Müller* § 153 Rn 84).

Ferner kommt auch Beihilfe durch Unterlassen in Betracht. Hierzu ist eine Garantenstellung erforderlich. Diese ergibt sich nach hM nicht bereits aus § 138 ZPO, anwaltlichen Standespflichten oder aus einem Angehörigenverhältnis. Nach der Rechtsprechung kann sich aber eine Garantenstellung aus Ingerenz ergeben, wenn der Täter die Aussageperson in eine prozessunangemessene, besondere Gefahr der Falschaussage gebracht hat (vgl. BGH 4, 329); str.

§ 19: Versuch der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159)

Der Regelungsgehalt von § 30 wird durch § 159 auf die Vergehen gem §§ 153, 156 ausgedehnt.

Kriminalpolitisch kritikwürdig ist die Norm deshalb, weil eine Versuchsstrafbarkeit bei den §§ 153, 156 für den Haupttäter vollständig fehlt und dies zur Konsequenz hat, dass sich zwar der vermeintliche Anstifter strafbar macht, der mit regelmäßig höherer krimineller Energie agierende Haupttäter jedoch straflos bleibt.

Der Versuch des Bestimmens liegt bei Handlungen vor, mit denen der Täter unmittelbar zur Willensbeeinflussung ansetzt.

Die Anstiftung darf nicht zum Erfolg geführt haben.

Eventualvorsatz bzgl des Bestimmens eines anderen zu einer Falschaussage genügt.

Aufgrund des Verweises in § 159 ist sowohl eine Kettenanstiftung möglich, als auch die Rücktrittsvorschriften des § 31 anwendbar.

§ 20: Verleiten zur Falschaussage (§ 160)

Da die Aussagedelikte eigenhändige Delikte sind, ist eine mittelbare Täterschaft nicht möglich. Die Strafbarkeitslücke soll § 160 schließen.

Die „Werkzeugeigenschaft“ des Aussagenden wird durch seine Gutgläubigkeit begründet, die § 160 verlangt (zur Auswirkung der Pflichttheorie vgl. *Otto* BT § 97 Rn 87).

Für das Verleiten zur falschen Aussage sind beliebige Mittel ausreichend, nicht jedoch, dass die bloße Möglichkeit zur Aussage eröffnet wird, zB durch Benennung als Zeuge.

Eventualvorsatz bzgl des Verleitens, insbesondere bzgl der Gutgläubigkeit der Aussageperson, ist ausreichend.

Geht der Hintermann irrig von der Gutgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er objektiv Anstifter, subjektiv Täter nach § 160. Die Rspr bestraft hier aus § 160. Es kommt nach dieser Auffassung allein darauf an, dass der äußere Erfolg der Tat eingetreten ist. Dagegen spricht, dass schon der Wortlaut unvorsätzliches Verhalten verlangt. Eine richterrechtliche Korrektur des Gesetzgebers ist auch nicht notwendig: § 160 Abs. 2 (Versuch) ermöglicht dieselbe Bestrafung wie Abs. 1, denn die Strafmilderung beim Versuch ist fakultativ, d.h. der Versuch kann, muss aber nicht milder bestraft werden als die vollendete Tat (vgl. § 23 Abs. 2 StGB).

Geht der Hintermann irrig von der Bösgläubigkeit des Aussagenden aus, ist er objektiv Täter nach § 160, will aber nur Anstifter sein. Hier liegt versuchte Anstiftung nach §§ 153, 159, 30 Abs. 1 vor.

§ 21: Fahrlässige Begehung (§ 163)

Fahrlässiger Falscheid und fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

Mit Ausnahme der Falschaussage können die Aussagedelikte auch fahrlässig begangen werden.

Zu beachten ist, dass der Fahrlässigkeitsvorwurf nicht zu weit vorverlagert wird, da den Zeugen im Strafprozess mit Ausnahme von Amtspersonen grds keine Vorbereitungspflicht trifft. Anders ist es aber beim Sachverständigen oder dem die eidesstattliche Versicherung Ableistenden, ebenso wie beim Zeugen oder der Partei im Zivilprozess.